

# **Völkerrechtliche Fundamente einer neuen Sicherheitsarchitektur**

---

HEIKE KRIEGER

## **A. Einleitung: Sicherheitsarchitektur und Völkerrecht**

Der Begriff ›Sicherheitsarchitektur‹ bezeichnet aus juristischer Perspektive das Zusammenspiel verschiedener materieller Rechtsnormen und politischer Prinzipien, Verfahren und Institutionen, mit denen Staaten Sicherheitskonzepte und die daraus abgeleiteten Sicherheitsmaßnahmen durchzusetzen versuchen, um auf wahrgenommene Sicherheitsbedrohungen zu reagieren. Geht es um internationale Sicherheit kommt dabei dem Völkerrecht die entscheidende Aufgabe zu, den normativen Maßstab für das Gesamtsystem zu liefern. Es gibt vor, welche Sicherheitskonzepte und welche Sicherheitsmaßnahmen zulässig sind. Das Völkerrecht bildet insofern das Fundament der internationalen Sicherheitsarchitektur.

Nun ist seit Ende des Kalten Krieges die internationale Sicherheitsarchitektur in eine Krise geraten.<sup>1</sup> Dabei betrifft die Frage nach den erforderlichen Anpassungen einer neuen Sicherheitsarchitektur an neue Bedrohungsszenarien nicht nur die politischen Sicherheitskonzepte und -prinzipien, sondern auch das völkerrechtliche Fundament: So sieht sich das Völkerrecht dem Vorwurf ausgesetzt, dass es nicht angemessen auf die Bedrohungen reagiere, die aus Räumen begrenzter Staatlichkeit gerade durch nicht-staatliche Akteure hervorgehen. Das völkerrechtliche Sys-

---

1 Siehe aus der umfangreichen Literatur z.B.: Kaldor: New Wars and Old Wars, S. 4f.; Münkler: Die neuen Kriege, S. 135-137; Robb: Brave New War, S. 152ff.

tem müsse grundsätzlich überdacht und die Geltung dieser staatszentrierten Rechtsordnung prinzipiell in Frage gestellt werden. Stattdessen aber erkläre die Völkerrechtslehre die nichtstaatlichen Akteure und die sie begünstigenden Räume begrenzter Staatlichkeit zu einem Sonderfall, der an der grundsätzlich Geeignetheit der Völkerrechtsordnung, auch diese Fälle zu regeln, nichts ändere. Damit verschließe das Völkerrecht aber vor einer wesentlichen Entwicklung die Augen.<sup>2</sup>

In der Tat hat der Wandel der Sicherheitsbedrohungen bislang nicht zu der angemahnten grundsätzlichen Revision des Völkerrechts, zu einem prinzipiellen Paradigmenwechsel geführt. Aber das Völkerrecht verschließt auch nicht die Augen vor den neuen Sicherheitsbedrohungen. Nur anders als 1907 oder 1945 haben die Staaten die Völkerrechtsordnung nicht durch große völkerrechtliche Vertragswerke reformiert, sondern wählen den Weg der dynamischen Auslegung der bestehenden Verträge, wie z.B. der UN-Charta.<sup>3</sup> Die Umformung der internationalen Sicherheitsarchitektur stellt sich dabei parallel zu anderen Entwicklungen im Völkerrecht als Prozess der Individualisierung, Multilateralisierung und Zentralisierung dar. Das völkerrechtliche Fundament der internationalen Sicherheitsarchitektur wird komplexer und schließt sogar das Individuum ein. Allerdings ersetzen die neuen Instrumente die alten nicht gänzlich.<sup>4</sup> Deshalb stellt die Aufrechterhaltung einer abgestimmten Sicherheitsarchitektur eine große Herausforderung dar. So reicht die alleinige Änderung von materiellen Normen nicht aus, wenn die Staaten nicht gleichzeitig institutionelle und verfahrensrechtliche Normen anpassen.<sup>5</sup> Denn dann birgt das Bestreben, das bestehende Völkerrecht auf neue Sicherheitsbedrohungen auszurichten, auch die Gefahr der Überforderung der Rechtsordnung in sich. Wird das Völkerrecht in Antwort auf die neuen Bedrohungen mit neuen Verpflichtungen angereichert, ohne dass entsprechende Entscheidungsmechanismen fortentwickelt werden, drohen auch die neuen Verpflichtungen ins Leere zu laufen. Damit aber gibt man zugleich den Ansätzen Nahrung, die die Wirksamkeit des Völkerrechts zur Regelung der internationalen Ordnung grundsätzlich bezweifeln.<sup>6</sup> Schließlich muss eine Änderung des Völkerrechts, und mag sie noch so erforderlich scheinen, immer noch den grundlegenden Rechtmäßigkeitsanforderungen genügen, die die Rechtsordnung für das Handeln der Staaten vorgibt. Mag es z.B. aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive sinnvoll erscheinen, auf asymmetrische Bedrohungen mit

---

2 Münkler: Asymmetrie, S. 59-61.

3 Hafner: Die neuen Vereinten Nationen, S. 58 ff.

4 *Mutatis mutandis* Zimmermann: Durchsetzung des Völkerrechts, S. 1088.

5 Brock: Kriegserfahrung und Völkerrechtsentwicklung, S. 19.

6 Nolte: Diskussionsbeitrag, S. 72-74.

einer asymmetrischen Inpflichtnahme zu reagieren und unterschiedliche Regelungssysteme für staatliche und nicht-staatliche Gewaltakteure aufzustellen,<sup>7</sup> ziehen zumindest menschenrechtliche Normen und Normen des humanitären Völkerrechts mit *ius cogens* Charakter einer vielleicht noch so plausiblen Forderung nach der Einführung von Doppelstandards eine rechtliche Grenze.

Wie versucht nun das Völkerrecht diesen vielfältigen Anforderungen an die Ausgestaltung einer neuen Sicherheitsarchitektur für das 21. Jahrhundert gerecht zu werden?

## **B. Individualisierung des Bezugsobjekts als Antwort auf die Individualisierung der Sicherheitsbedrohungen**

Da das Völkerrecht noch immer in erster Linie eine von den Staaten gesetzte Rechtsordnung ist, entscheidet über das völkerrechtlich relevante Verständnis einer internationalen Sicherheitsarchitektur die staatliche Wahrnehmung der Sicherheitsbedrohungen. Gegen welche Bedrohungen sich diese Sicherheitsarchitektur richtet, lässt sich aus den Maßnahmen ablesen, die die Staaten ergriffen haben, um die internationale Sicherheit zu gewährleisten, vor allem im Rahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.<sup>8</sup> Dabei lässt sich als Antwort auf die Individualisierung der Sicherheitsbedrohungen eine Individualisierung des Bezugsobjekts der internationalen Sicherheit beobachten.<sup>9</sup>

## **I. Wandel der Sicherheitsbedrohungen**

Die Staatenpraxis zeigt<sup>10</sup>, dass Staaten nicht nur die zwischenstaatliche Gewalt, wie sie typisch im Irak-Kuweit-Konflikt von 1990 zum Ausdruck kommt, als Gefahr für die internationale Sicherheit sehen,<sup>11</sup> sondern auch interne Gewalt in Form von Bürgerkriegen, wie sie in Afrika stattfinden,<sup>12</sup> sowie zwischenstaatliche Gewalt, die den Staaten nicht mehr zweifelsfrei zugerechnet werden kann. Typisches Beispiel sind hier die terroristischen Aktivitäten des 11. Septembers 2001, die mit dem Tali-

---

7 Münkler: Asymmetrie, S. 62.

8 Hafner: Die neuen Vereinten Nationen, S. 55.

9 Ebd., S. 89.

10 Siehe auch die Darstellung bei Hafner (Ebd., S. 56).

11 Z.B. in S/RES 678 (1990).

12 Z.B. S/RES/1208 (1998); S/RES/1209 (1998); Frowein/Krisch: Art. 39, S. 723.

banregime in Afghanistan in engem Zusammenhang standen.<sup>13</sup> Diese Bedrohungsanalyse ist systemimmanent, soweit Staaten in die Gewaltausübung zumindest noch involviert sind. Die Staaten stufen aber auch Gewaltausübungen und -androhungen, die von Einzelpersonen im Rahmen terroristischer Aktivitäten ausgehen, als Bedrohungen der internationalen Sicherheit ein.<sup>14</sup>

Mit der Individualisierung auf der Ebene der Akteure geht eine schrittweise Individualisierung des Bezugsobjekts der Sicherheitsarchitektur Hand in Hand. Die Sicherheit des Einzelnen wird zum Gegenstand der internationalen Sicherheitspolitik, weil ein Staat allein seine traditionelle Aufgabe, die Sicherheit seiner Bürger zu garantieren, nicht mehr wirksam ausüben kann.<sup>15</sup>

## **II. Human Security als Bezugsobjekt einer neuen Sicherheitsarchitektur?**

Muss aus dieser Entwicklung ein Paradigmenwechsel folgen, demzufolge Bezugsobjekt der internationalen Sicherheitsarchitektur nicht länger die territorial verstandene Souveränität der Staaten, sondern die menschliche Sicherheit – die *human security* – sein soll? Eine Analyse der Praxis des Sicherheitsrates zeigt, dass das Völkerrecht hier nicht den Paradigmenwechsel, sondern eine Fortentwicklung des geltenden Rechts durch eine dynamische Vertragsauslegung wählt.<sup>16</sup>

### **1. Interpretation von Frieden und Sicherheit**

Gemäß dem lange vorherrschenden Verständnis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen war der Sicherheitsrat weder nach Kapitel VI noch nach Kapitel VII SVN berechtigt, sich mit der Menschenrechtssituation in einem Staat zu befassen.<sup>17</sup> Denn bei der Interpretation der Zielsetzung der kollektiven Sicherheit gingen die Staaten davon aus, dass die Aufgabe des Sicherheitsrates die Verhinderung von zwischenstaatlichen Konflikten war.<sup>18</sup> Eine solche Interpretation musste sich in dem Moment wandeln, in dem der Schutz der Menschenrechte nicht nur eine internationale Angelegenheit, sondern auch Bestandteil eines weiten Begriffs von Frieden und Sicherheit wurde. Zu dieser Entwicklung hat in der his-

---

13 S/RES/1368 und 1373 (2001).

14 S/RES/1566 (2004); S/RES/1611 (2005).

15 Hafner: Die neuen Vereinten Nationen, S. 57.

16 Siehe zum Folgenden: Krieger: Hüter der Menschenrechte, S. 108-112.

17 Alston: The Security Council, S. 130.

18 Frowein/Krisch: Art. 39, S. 720.

torischen Perspektive die Ausbildung des Schutzes der unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechte als wesentliche Zielsetzung der internationalen Gemeinschaft entscheidend beigetragen.<sup>19</sup> Die Praxis des Sicherheitsrates belegt, dass sich der Rat für zuständig hält, gravierende Menschenrechtsverletzungen abzuwenden. Der Sicherheitsrat hat seit 1990 sein Aufgabenverständnis erheblich ausgeweitet und versteht den Schutz vor extremen menschlichen Notsituationen als Teil seiner Aufgabe, den Weltfrieden zu wahren.<sup>20</sup> Im Einklang damit erweiterte der Rat den Begriff der Friedensbedrohung im Hinblick auf innerstaatliche Konflikte. Er hat sich seitdem wiederholt mit internen Konflikten auseinandergesetzt und zwar unabhängig davon, ob die Konflikte zu einem zwischenstaatlichen Konflikt führen können oder andere zwischenstaatliche Auswirkungen zeitigen.<sup>21</sup>

## 2. Das Konzept *Human Security*

In diese Praxis fügt sich das Konzept der *Human Security* ein. Hinter dem Begriff der *Human Security* verbergen sich weit divergierende Vorstellungen. Im Wesentlichen kann man dabei einen weiten und einen engen Human-Security-Ansatz unterscheiden. Während der weite Ansatz die physische, wirtschaftliche und soziale Sicherheit des Individuums in Bezug nimmt, stellt der enge Ansatz allein auf die physische Sicherheit des Menschen ab.<sup>22</sup> Eine dynamische Interpretation der Satzung ermöglicht es, den Schutz der Menschenrechte mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verknüpfen. Sicherheit umfasst nach diesem Verständnis nicht mehr nur die Sicherheit der Staaten, sondern auch die Sicherheit des Einzelnen vor Einwirkungen auf seine Existenz.<sup>23</sup> Auf dieser Grundlage ist der Rat nicht nur für Weltfrieden, sondern auch für die Gewährleistung der Daseinssicherheit und Würde des Einzelnen zuständig. Internationale Sicherheit wendet sich nicht nur gegen den staatlich verursachten vorrangig militärischen Zwang, sondern will auch den Einwirkungen entgegenreten, die die Staaten nicht unmittelbar verursachen.<sup>24</sup> Der weite Friedensbegriff der UN-Charta ist der Idee der *Human Security* damit nahe. Die Praxis des UN-Sicherheits-

19 Faßbender: Schutz der Menschenrechte, S. 1ff.

20 U.a.: Österdahl: Lawmaking on Force, S. 80ff.; Lailach: Wahrung des Weltfriedens, S. 285,

21 Frowein/Krisch: Art. 39, S. 720-723.

22 Stein-Kaempfe: Human Security, S. 70f.

23 Commission on Human Security: Human Security Now, S. 21ff.

24 Krieger: Hüter der Menschenrechte, S. 109.

rates erwähnt das Konzept der *Human Security* aber bislang nicht ausdrücklich.<sup>25</sup>

### 3. Grenzen der Leistungsfähigkeit des Friedenssicherungssystems

Hinter der staatlichen Zurückhaltung verbirgt sich dabei nicht unbedingt allein der machtpolitische Wille der Staaten, ihre staatliche Souveränität gegen Interpretationen zu schützen, die die Souveränität auf den Menschen zurückführen wollen. So gibt es Ansätze in der Literatur, wonach staatliche Souveränität nur dann einen rechtlichen Wert besitze, wenn sie die menschliche Souveränität respektiere.<sup>26</sup> Vielmehr geht es um die Erkenntnis, dass angesichts der konzeptionellen Weite von *Human Security* ein echter Paradigmenwechsel die Leistungsfähigkeit des Friedenssicherungssystems gefährden würde.

Auch wenn die Praxis des Sicherheitsrates seit 1999 zeigt, dass die Befugnisse des UN-Sicherheitsrates, Maßnahmen zur Konfliktprävention zu ergreifen, sehr weit sind,<sup>27</sup> drohte eine Interpretation des Friedensbegriffs in Art. 39 SVN im Lichte der Human-Security-Ansätze die gewaltenteilenden Elemente der Charta endgültig zu beseitigen<sup>28</sup> und das System an den Rand seiner Leistungsfähigkeit zu bringen. Noch weiterreichende Befugnisse zur Prävention in Situationen, in denen Bedrohungen für den Frieden erst langsam im Entstehen begriffen sind, wie z.B. Zwangsmaßnahmen gegen organisierte Kriminalität, fehlende Rechtsstaatlichkeit oder sogar soziale Sicherheit,<sup>29</sup> würden sich in Widerspruch setzen zur Begrenzung der Befugnisse des Sicherheitsrates, wie sie in der Charta niedergelegt ist. Eine weiterreichende Zuständigkeit des Sicherheitsrates hätte zur Folge, dass sich der Aufgabenbereich mit dem der Generalversammlung vollständig überlagerte. Bedenken bestehen vor dem Hintergrund der Funktionsverteilung zwischen dem Plenarorgan Generalversammlung und dem Sicherheitsrat, in dem nicht alle Mitglieder der Vereinten Nationen vertreten sind.<sup>30</sup> Hinzu kommt, dass es dem Rat in Hinblick auf die erforderliche Informationsbeschaffung und

---

25 Stein-Kaempfle: *Human Security*, S. 197.

26 Siehe Peters: *Human Sovereignty* (i.E.); Ansätze auch bei v. Schorlemmer: *Konstitutionalisierung*, S. 672f.; weitergehend: Emmerich-Fritsche: *Vom Völkerrecht zum Weltrecht*, passim.

27 Nolte: Art. 2 (7), S. 165.

28 Vgl. zu Argumenten der Gewaltenteilung bei präventivem Tätigwerden: Krieger: *Hüter der Menschenrechte*, S. 122-124; Lailach: *Wahrung des Weltfriedens*, S. 263; Alston: *The Security Council*, S. 171.

29 Stein-Kaempfle: *Human Security*, S. 198.

30 Lailach: *Wahrung des Weltfriedens*, S. 263.

vorzunehmenden Wertungen sowohl an der Sachkenntnis als auch an institutionellen und finanziellen Kapazitäten mangelt.<sup>31</sup> Der Sicherheitsrat ist nämlich nicht allzuständig, sondern seine weitreichenden Befugnisse sind ihm nur für die Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit eingeräumt.<sup>32</sup> So verstanden, entspricht es nicht der Zielsetzung von Kapitel VII SVN dem Sicherheitsrat die Befugnisse zu geben, seine Interpretation eines offenen Human-Security-Konzeptes durch wirtschaftliche oder militärische Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.<sup>33</sup> Anderenfalls würden die Maßnahmen des Sicherheitsrates, der heute schon von Kritikern als neoabsolutistisch diskreditiert wird,<sup>34</sup> noch weniger legitim erscheinen, was die staatliche Befolgung seiner bindenden Beschlüsse zudem gefährden könnte.

Daher verzichtet der Sicherheitsrat bei seinem gegenwärtigen Vorgehen nach Kapitel VII SVN eben nicht auf das Merkmal der Gewaltanwendung und zieht weiter zwischenstaatliche Kriterien heran: Der Sicherheitsrat schützt den Einzelnen nur in schwerwiegenden menschlichen Notsituationen.<sup>35</sup> Wann eine solche Notsituation vorliegt, lässt sich normativ mit den Kernverbrechen des Völkerstrafrechts beschreiben. Dabei setzen z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 des Rom-Statuts breitangelegte und systematische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung voraus.<sup>36</sup> Nach der Praxis des Sicherheitsrates ist des Weiteren zumindest eine internationale Spannungslage erforderlich. Die Menschenrechtsverletzung muss mit einem gegenwärtigen oder drohenden bewaffneten Konflikt oder mit der Destabilisierung der Sicherheit einer Region oder eines Landes verbunden sein.<sup>37</sup> Mit diesen interpretatorischen Einschränkungen gelingt es dem Völkerrecht, ein individualisiertes Sicherheitskonzept aufzunehmen, ohne aber im Interesse der Leistungsfähigkeit des Friedenssicherungssystems mit der grundsätzlichen Struktur zu brechen.

31 Stein-Kaempfle: Human Security, S. 198.

32 Frowein / Krisch: Art. 39, S. 725.

33 Stein-Kaempfle: Human Security, S. 198.

34 Vgl. Herdegen: Aufgeklärter Absolutismus, S. 1 f.

35 Lailach: Wahrung des Weltfriedens, S. 244f.

36 Krieger: Hüter der Menschenrechte, S. 113; Leiß: Interventionen des Sicherheitsrates, 230.

37 Frowein/Krisch: Art. 39, S. 725; Lailach: Wahrung des Weltfriedens, S. 205.

## C. Individualisierung der Sicherheitsmaßnahmen

Die Individualisierung des Bezugsobjektes der Sicherheit wird von einer Individualisierung der Sicherheitsmaßnahmen begleitet. Dabei stellt sich zunächst die Frage, inwieweit dem Individuum als Antwort darauf, dass Sicherheitsbedrohung von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht, auch die Möglichkeit eingeräumt wird, Maßnahmen zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit zu ergreifen. Da dem Einzelnen prozessuale Individualrechte auf internationaler wie auf nationaler Ebene zustehen, ist es nicht erstaunlich, dass der Einzelne diese Rechte zunehmend zu nutzen versucht, um seine Sicherheit ebenso wie mittelbar die Sicherheit seines Staates zu wahren oder wiederherzustellen.<sup>38</sup>

Immer häufiger gelangen bewaffnete Konflikte vor internationale und nationale Gerichte. Ein Beispiel ist der Krieg zwischen Russland und Georgien aus dem Jahr 2008.<sup>39</sup> Nach Abschluss der Kampfhandlungen sind beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über 3.300 Individualbeschwerden zum Südossetien-Konflikt eingegangen.<sup>40</sup> Die Beschwerden richten sich u.a. gegen Verletzungen des Rechts auf Leben und des Eigentumsrechts. Allein die Zahlen aber machen deutlich, dass auch diese Form der Individualisierung der Sicherheitsarchitektur das internationale Rechtssystem an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringt. Demgemäß waren internationale und nationale Gerichtsverfahren gegen kriegerische Handlungen in der Vergangenheit zumeist erfolglos. Hier sind als Beispiele die Verfahren gegen die Bombardierung Belgrads<sup>41</sup> und der Brücke von Vavrin<sup>42</sup> im Kosovokonflikt zu nennen. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Klagen von Zivilisten gegen Russland im Tschetschenien-Konflikt für begründet gehalten.<sup>43</sup> Damit unterwirft der Gerichtshof die Situation des Bürgerkrieges und den Einsatz bewaffneter Gewalt in einem Mitgliedstaat der gerichtlichen Kontrolle und trägt zur Begrenzung des Krieges durch die Verrechtlichung des Kriegsgeschehens bei.

38 Vgl. zur Bedeutung der prozessualen Individualrechte für die Durchsetzung eigener Rechte, aber eben auch zugleich völkerrechtlicher Normen: Zimmermann: Durchsetzung des Völkerrechts, S. 1086f.

39 Siehe dazu: Nußberger: Völkerrecht im Kaukasus, S. 457 ff; Schröder: Die Kaukasus-Krise, S. 5 ff.

40 Siehe Pressemitteilung des EGMR v. 16.01.2009, abrufbar unter <http://www.echr.coe.int> (abgerufen am 24.09.2009).

41 EGMR, Bankovic et al. v.: Belgium and 16 other Contracting States, Entscheidung über die Zulässigkeit, ECHR Reports 2001-XII.

42 BGH, Urteil v. 2.11.2006, Az.: III ZR 190/05.

43 EGMR, Isayeva et al. v. Russia, Urteil v. 24.02.2005, App.No. 57950/00; s. auch Estamirov et al. v. Russia, Urteil v. 12.10.2006, App.No. 60272/00.



Zugleich zieht die Internationale Gemeinschaft als Antwort auf nicht-staatliche Sicherheitsbedrohungen einzelne Individuen für sicherheitsrelevante Völkerrechtsverstöße zur Verantwortung. Als plakatives Beispiel mögen hier das Völkerstrafrecht und die individualgerichteten Sanktionen des Sicherheitsrates dienen.<sup>44</sup> An den individualgerichteten Sanktionen lassen sich aber auch die Grenzen aufzeigen, die das Völkerrecht selbst seiner Fortentwicklung im Lichte neuer Sicherheitsbedrohungen zieht. Indem der Sicherheitsrat Sanktionen gegen Individuen verhängt, die der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten verdächtig sind, behandelt er nicht-staatliche Akteure in Analogie zu den Staaten. Auf diese Weise aber wird die Asymmetrie gerade nicht prämiert,<sup>45</sup> denn aus der Gleichbehandlung mit Staaten folgt, dass anders als in Verfahren, in denen Individuen herkömmlicher Weise dem Staat gegenüberstehen, die einschlägigen menschenrechtlichen Schutzstandards nicht und nur unzureichend beachtet werden.<sup>46</sup> Hier verwirklicht sich die Gefahr, dass in der Auseinandersetzung mit nichtstaatlichen Akteuren die rechtlichen Grenzen der Völkerrechtsordnung missachtet werden. In diesem Sinne sind doppelte Standards für eine Völkerrechtsordnung, die dem Menschenrechtsschutz verpflichtet ist und sich die *rule of law* zu eigen macht, nicht hinnehmbar. Effektive Sicherheitsmaßnahmen müssen ihre Grenzen zumindest an menschenrechtlichen Normen und Normen des humanitären Völkerrechts mit *ius cogens* Charakter finden.

## D. Multilateralisierung der Sicherheitsmaßnahmen

Auch die fortschreitende Multilateralisierung der internationalen Sicherheitsarchitektur ermöglicht es dem Völkerrecht, auf neue Bedrohungsszenarien zu reagieren: Die Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen, die um Art. 2 Abs. 4 und Kapitel VII SVN kreist, wurde schon herkömmlich ergänzt durch weitere Regelungen, die das Gewaltverbot gerade auch mit rechtlichen Mitteln absichern. Die Instrumente rechtlicher Absicherung sind all die Normen, die es den Staaten untersagen, aus einem Verstoß gegen das Gewaltverbot rechtlichen Nutzen zu ziehen. Vor-

44 Hafner: Die neuen Vereinten Nationen, S. 89/94f.; Zimmermann: Durchsetzung des Völkerrechts, S. 1088.

45 Siehe aber Münkler: Die neuen Kriege, S. 61.

46 Siehe zur menschenrechtlichen Kritik an den Individualsanktionen der Vereinten Nationen: Albin: Rechtsschutzlücken, S. 71ff.; Fassbender: Garantie innerstaatlichen Rechtsschutzes, S. 257 ff.; Frank: UNO-Sanktionen, S. 237-260; Kotzur: Bewährungsprobe, S. 9ff.; Schilling: Schutz der Menschenrechte, S. 343ff.; Tietje/Hamelmann: Gezielte Finanzsanktionen, S. 299ff.

aussetzung hierfür ist die Einordnung des Gewaltverbotes als *ius cogens*, also zwingendes Recht, mit der Folge, dass Verträge und unilaterale Akte, die gegen das Gewaltverbot verstoßen unwirksam sind.<sup>47</sup> Zugleich hat sich gewohnheitsrechtlich im Hinblick auf das Gewaltverbot die Regel *ex iniuria ius non oritur* verfestigt. Ein Erwerb von Gebiet unter Verletzung des Gewaltverbotes ist nicht mehr zulässig. Annexion und Ersitzung scheiden als Gebietserwerbsgründe aus.<sup>48</sup>

Um die Wirksamkeit dieser Regelungen zu gewährleisten, hat das Völkerrecht unterstützend multilaterale Durchsetzungsmittel entwickelt. So hat sich mit der Stimson-Doktrin schon in den dreißiger Jahren eine Pflicht der Staaten verfestigt, gewaltsame Gebietsveränderungen nicht anzuerkennen.<sup>49</sup> Diese Multilateralisierung der Rechtsdurchsetzung, die zur Ausdifferenzierung der völkerrechtlichen Sicherheitsarchitektur beiträgt, findet auch im Hinblick auf andere zentrale völkerrechtliche Normen, die der menschlichen Sicherheit dienen, statt. Hier gehen die Verpflichtungen sogar über eine reine Nichtanerkennungspflicht hinaus und sind darauf gerichtet, die Befolgung dieser individualschützenden Normen durch andere Staaten zu gewährleisten.<sup>50</sup> So hat der Internationale Gerichtshof im Gutachten zum Bau der israelischen Sperranlagen die auf dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen beruhende Pflicht aller Vertragsstaaten und nicht nur der Parteien des konkreten Konfliktes betont,<sup>51</sup> die Einhaltung der Konventionen zu garantieren. Im konkreten Fall hatte die Verletzung der völkerrechtlichen Normen nicht nur eine Nichterkennungspflicht zur Folge, sondern auch die Pflicht, die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen *status quo* nicht durch andere Maßnahmen zu unterstützen und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, wie es in der vierten Genfer Konvention niedergelegt ist, durch Israel sicherzustellen.<sup>52</sup> Ähnlich hat der IGH im Verfahren zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien wegen Verletzung der Völkermord-

---

47 Art. 52 WVK; zu unilateralen Akten s. Art. 7 Abs. 6 des Artikelvorschlags des ILC-Berichterstatters Victor Rodriguez Cedeño zur Frage der einseitigen Akte von Staaten, UN Doc. A/CN.4/500 Add. 1.

48 Krieger: Effektivitätsprinzip, S. 415ff.

49 Bothe: Friedenssicherung und Kriegsrecht, Rn. 26.

50 Zimmermann: Durchsetzung des Völkerrechts, S. 1084; zur Berechtigung dritter Staaten, völkerrechtliche Kernnormen mit *erga omnes* Charakter durchzusetzen, siehe Art. 48 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit.

51 ICJ Rep. 2004, S. 136, Para. 158: »Es folgt aus dieser Bestimmung, dass jeder Vertragsstaat der Genfer Konventionen, ob er Partei in einem bestimmten Konflikt ist oder nicht, verpflichtet ist, die Einhaltung der fraglichen Normen sicherzustellen.«

52 Paras. 158f.

konvention festgestellt, dass die Pflicht der Staaten, Völkermord zu verhüten, eine eigenständige Rechtspflicht der Vertragsstaaten darstellt, die ihnen möglichen Maßnahmen auch gegenüber Dritten zu ergreifen. Dabei ist der IGH bemüht, diese Pflicht so genau wie möglich zu konkretisieren.<sup>53</sup> Die Schaffung und Ausdifferenzierung dieser Durchsetzungspflichten dritter Staaten stellt dabei eine Antwort des Völkerrechts gerade auf die Sicherheitsbedrohungen dar, die sich aus der entgrenzten Gewaltanwendung in Räumen begrenzter Staatlichkeit ergeben.

## **E. Zentralisierung der Sicherheitsmaßnahmen**

Schließlich liegt in der zunehmenden Zentralisierung der Sicherheitsmaßnahmen eine wichtige Antwort des Völkerrechts auf neue Sicherheitsbedrohungen. Das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen hat die Durchsetzung des Gewaltverbotes dem Sicherheitsrat als zentralem Organ der Staatengemeinschaft überantwortet, während die Staaten zuvor nur gegen eigene Rechtsverletzungen vorgehen und so die Befolgung sicherheitsrechtlicher Normen durchsetzen konnten.<sup>54</sup>

### **I. Die Durchsetzung internationaler Verpflichtungen durch den Sicherheitsrat**

Diese Zentralisierung nutzen die Staaten verstärkt, um auf heutige Bedrohungsszenarien zu reagieren. So hat sich der Sicherheitsrat durch die Inanspruchnahme legislativer Kompetenzen den Bedrohungen entgegengestellt, die im Hinblick auf die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Indem der Sicherheitsrat diese Proliferationsformen als Friedensbedrohung gekennzeichnet hat, konnte er konkrete Rechtsverpflichtungen für die UN-Mitgliedstaaten aufstellen, mit denen sie der Proliferationsgefahr begegnen sollen.<sup>55</sup> Auch wenn die Kompetenz des Sicherheitsrates, solche Maßnahmen zu ergreifen, umstritten ist,<sup>56</sup> dokumentiert diese Entwicklung aus meiner Sicht doch, dass das Völkerrecht in der Lage ist, durch dynamische Interpretationen des geltenden Rechts, auf die neuen Bedrohungslagen zu reagieren. Die Kompetenzen des Sicherheitsrates zur Wahrung des internationalen Friedens erlauben es dem Rat, auf nicht-staatliche Bedro-

---

53 ICJ Judgment of 26 February 2007, paras. 427/430.

54 Zimmermann: Durchsetzung des Völkerrechts, S. 1083.

55 Krieger: A Nuclear Test, S. 41 f.

56 Giegerich: UN Reform, S. 43; Wolfrum: Massenvernichtungswaffen, S. 872ff.; Zimmermann/Elberling: Grenzen der Legislativbefugnisse, S. 71.

hung durch eine Art Notstandsgesetzgebung zu reagieren, solange die herkömmlichen vertragsrechtlichen Instrumente mit ihren langwierigen Rechtsänderungsverfahren nicht hinreichend schnell handeln können.<sup>57</sup>

Ein anderes wichtiges Beispiel stellen die Bestrebungen dar, die Verpflichtungen des Nichtverbreitungsvertrages mittels des Sicherheitsrates durchzusetzen. Im Regime des Nichtverbreitungsvertrages war eine solche Durchsetzungsrolle des Rates über die Statuten der IAEA von Anbeginn vorgesehen.<sup>58</sup> Im Fall Nordkoreas hat der Sicherheitsrat begonnen, sich dieser Durchsetzungsmöglichkeiten zu bedienen.<sup>59</sup> Da die Rüstungskontrolle zweifellos in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, kann der Sicherheitsrat hier auf Rechtsbrüche mit Zwangsmaßnahmen reagieren, die den Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrages nicht zur Verfügung stehen würden. So kann der Rat die Befolgung von Vertragspflichten herbeiführen, einzelne Vertragsbestimmungen verpflichtend auslegen, einem Staat Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegen oder das Verhalten einzelner Vertragsparteien als Friedensbedrohung einordnen.<sup>60</sup> Auch in diesen Fällen bedarf es nicht eines Paradigmenwechsels, um auf veränderte Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, sondern die Möglichkeiten effektiver Rechtsdurchsetzung sind längst im System der UN-Charta angelegt.

## II. Die Pflicht des Sicherheitsrates zur Intervention?

Dieser Einschätzung kann man entgegenen, dass sie zu optimistisch gehalten ist. So ist es der internationalen Gemeinschaft trotz der dynamischen Chartainterpretation und trotz der Durchsetzungsbefugnisse nicht gelungen, menschliche Sicherheit in Räumen begrenzter Staatlichkeit gleichmäßig und damit glaubhaft zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Reaktionen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten auf den 11. September und auf die massiven Menschenrechtsverletzungen in Ruanda oder in Darfur haben die Glaubwürdigkeit des UN-Systems nachhaltig erschüttert. Gerade die Zivilgesellschaft fordert als Antwort hierauf die Verankerung einer Schutzverantwortung der Staaten – die sog. *Responsibility to Protect*. Diese Schutzverantwortung obliegt zunächst den Staaten, die ihre Bevölkerung vor Gewaltanwendung schützen müssen. Versagen die Staaten, soll die internationale Gemeinschaft mit präventiven, aber auch repressiven Mitteln durch den Sicherheitsrat

---

57 Giegerich: UN Reform, S. 44; Krieger: A Nuclear Test, S. 42.

58 Krieger: A Nuclear Test, S. 41 f.

59 S/RES/1718 (2006); S/RES/1874 (2009); siehe dazu Paulus/Müller: Resolution 1718.

60 Krieger: A Nuclear Test, S. 48.

handeln.<sup>61</sup> Am weitesten reicht dabei die Forderung nach einer militärischen Interventionspflicht, wenn schwerste Menschenrechtsverletzungen nicht anders verhindert werden können.<sup>62</sup> Hier sind weitere Kriterienkataloge für die Legitimität des Einschreitens aufgestellt worden.<sup>63</sup> Diese Pflicht soll nach mancher Vorstellung noch durch eine Haftung der ständigen Sicherheitsratsmitglieder im Fall des Nichthandelns bei angedrohtem Veto abgesichert werden.<sup>64</sup>

So wünschenswert diese Forderung im Interesse des Einzelnen sein mag, macht sie einmal mehr deutlich, dass die Änderungen der internationalen Sicherheitsarchitektur das Völkerrecht nicht an den Rand seiner Leistungsfähigkeit bringen dürfen. Es ist gesichertes Recht, dass der Sicherheitsrat im Fall schwerster Menschenrechtsverletzungen die Staaten zu militärischen Zwangsmaßnahmen ermächtigen darf. Es fehlt damit nicht an den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten, sondern am politischen Willen. Es ist zweifelhaft, ob dieser Wille hervorgerufen werden kann, indem eine Rechtspflicht statuiert wird. Die Rechtspflicht beseitigt nicht die Gründe für die Nichtintervention, nämlich die machtpolitischen Interessen, die beispielsweise China im Fall Darfur berührt sieht.<sup>65</sup> Wahrscheinlicher ist also, dass der Sicherheitsrat trotz einer solchen Handlungspflicht inaktiv bleibt und damit die Verletzung der neu statuierten Handlungspflicht das Völkerrecht noch mehr beschädigt. Das aber mag zu der Wahrnehmung beitragen, das Völkerrecht sei zur Lösung internationaler Problemlagen grundsätzlich nicht fähig.<sup>66</sup>

Zudem verlangt die Umsetzung einer solchen Interventionspflicht nach ausreichenden Ressourcen.<sup>67</sup> Schon heute bereitet es Schwierigkeiten, Staaten zu finden, die zu Interventionen im Namen der Vereinten Nationen bereit sind.<sup>68</sup> Eine Entscheidung des Sicherheitsrates zur Intervention, ohne dass der Rat gleichzeitig die militärische Umsetzung seiner Beschlüsse gewährleisten kann, würde das System der VN weiter diskreditieren. Hier käme das Fehlen der einst in Art. 43 SVN vorgesehenen eigenen Truppen erneut zum Tragen. Weil sich Entscheidungen

61 Siehe zum rechtlichen Gehalt des Konzeptes: v. Arnould: *Souveränität*, S. 11 ff.; Schaller: *Responsibility to protect*, S. 1 ff.

62 Siehe dazu Schorlemmer: *Konstitutionalisierung*, S. 658; Stein-Kaempfle: *Human Security*, S. 206.

63 Brock: *Kriegserfahrung und Völkerrechtsentwicklung*, S. 30 f.

64 Schorlemmer: *Schutzverantwortung*, S. 7 unter Verweis auf ein Zitat der Hochkommissarin für Menschenrechte Louise Arbour.

65 Vgl. Huang: *U.S.-China Relations and Darfur*, S. 827.

66 Nolte: *Diskussionsbeitrag*, S. 73 f.

67 Zur Konkretisierung der Frage der Ressourcen: Schorlemmer: *Schutzverantwortung*, S. 10.

68 Domergue: *Coopération et interventions*, S. 117 f.

zu intervenieren daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Reserven halten müssen, ist es problematisch, wenn solche Entscheidungen zu Rechtspflichten verdichtet werden, anstatt sie auf der Grundlage politischer Vorgaben im Einzelfall zu fällen. Diesem Gedanken aber trägt das System der Vereinten Nationen Rechnung, wenn es dem Sicherheitsrat einen weiten Handlungsspielraum einräumt, der zulässigerweise die Berücksichtigung der Interessen vor allem seiner ständigen Mitglieder erlaubt.<sup>69</sup> Zwar lässt sich feststellen, dass der Sicherheitsrat bislang seine Befugnisse, Staaten zu Zwangsmaßnahmen in Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen zu ermächtigen, nicht missbräuchlich ausgeübt hat.<sup>70</sup> Aber der Grund hierfür liegt vielleicht weniger in der moralischen Stärke der Vereinten Nationen als in eben den verfahrensrechtlichen Absicherungen der UN-Charta, die Befürworter einer weitreichenden Schutzverantwortung aufgeben wollen. In den Fällen, in denen Staaten meinten, ihre wesentlichen strategischen Interessen seien betroffen, konnten sie ihr Veto ausüben oder mit der Ausübung drohen. Diese Form der gegenseitigen Kontrolle der Mitgliedstaaten des Rates sollte in ihrer begrenzenden Funktion nicht unterschätzt werden. Solange es gleichzeitig an einer substantiellen Möglichkeit fehlt, die Maßnahmen des Sicherheitsrates rechtlich zu überprüfen, ist das Vetorecht der ständigen Mitglieder das wirksamste Mittel, diese Maßnahmen einer begrenzenden Kontrolle zu unterwerfen.

Wie erfolgreich die beschriebenen Entwicklungen des Völkerrechts den neuen Bedrohungen entgegenreten können, lässt sich nicht mit letzter Gewissheit sagen. Dieses Prognose- und Beurteilungsproblem ist aber jeder Sicherheitsarchitektur zu Eigen, auch einer Architektur die auf einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel aufbauen will. Der Weg der dynamischen Interpretation des bestehenden Systems hat aber zumindest den Vorteil, dass die Errungenschaften und Fortentwicklungen, allen voran die Verbürgungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, nur mit erheblich größerem Aufwand beseitigt werden können, als wenn man neue Kategorien einführt und neue Regelungssysteme etablierte, für die die Geltung der herkömmlichen Schranken erst begründet werden müsste. Das zeigen die bislang jedenfalls vergeblichen Versuche der US Regierung das Völkerrecht über die Grenzen der Rechtswidrigkeit hinaus, neu zu gestalten.<sup>71</sup> Jede Änderung der rechtlichen Fundamente der internationalen Sicherheitsarchitektur muss an der

---

69 Schaller: Responsibility to Protect, S. 7.

70 Schorlemmer: Schutzverantwortung, S. 11.

71 Zu den Inhaftierungen in Guantanamo Bay: Amann: Guantanamo, S. 263; zur Behauptung eines Rechts auf preemptive Selbstverteidigung: Barela: Preemptive or Preventive War, S. 31.

Achtung der individuellen Freiheiten und der Leistungsfähigkeit des internationalen Systems orientiert bleiben.

## Literatur

- Albin, Silke: Rechtsschutzlücken bei der Terrorbekämpfung im Völkerrecht, in: *ZRP* 2004, S. 71-73.
- Alston, Philip: The Security Council and Human Rights: Lessons to be Learned from the Iraq-Kuwait Crisis and Its Aftermath, in: *The Australian Year Book of International Law* 13 (1992), S. 107-176.
- Amman, Diane Marie: Guantánamo, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 42 (2004), S. 263-348.
- Arnauld, Andreas von: Souveränität und Responsibility to Protect, in: *Friedenswarte* 84 (2009), S. 11-52.
- Barela, Steven: Preemptive or Preventive War. A Discussion of the Legal and Moral Standards, in: *The Denver Journal of International Law and Policy* 33 (2004), S. 31-42.
- Bothe, Michael: Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Vitzthum, Wolfgang Graf (Hg.): *Völkerrecht*, Berlin/New York: de Gruyter 2007, S. 637-726.
- Brock, Lothar: Von der ›humanitären Intervention‹ zur ›Responsibility to Protect‹ Kriegserfahrung und Völkerrechtsentwicklung seit dem Ende des Ost-West-Konflikts, in: Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): *Frieden in Freiheit: Festschrift für Michael Bothe*, Baden-Baden: Nomos 2008, S. 19-32.
- Commission on Human Security (Hg.): *Human Security Now: Protecting and Empowering People*, New York: Commission on Human Security 2003. Co-chaired by Sadako Ogato and Amartya Sen [<http://www.humansecurity-chs.org/finalreport/English/FinalReport.pdf>] (abgerufen am 30.09.2009)].
- Domergue, Dominique: Coopération et interventions militaires en Afrique, in: *Guerres mondiales et conflits contemporains* 48 (1998), S. 117-134.
- Emmerich-Fritsche, Angelika: *Vom Völkerrecht zum Weltrecht*, Berlin: Duncker & Humblot 2007.
- Fassbender, Bardo: Art. 19 Abs. 4 GG als Garantie innerstaatlichen Rechtsschutzes gegen Individualsanktionen des UN-Sicherheitsrates, in: *AöR* 132 (2007), S. 257-268.
- Der Schutz der Menschenrechte als zentraler Inhalt des völkerrechtlichen Gemeinwohls, in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 30 (2003), S. 1-16.

- Frank, Daniel: UNO-Sanktionen gegen Terrorismus und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Breitmoser, Stephan (Hg.): *Liber Amicorum Luzius Wildhaber*, Zürich/St.Gallen: Dike 2007, S. 237-260.
- Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico: Article 39, in: Bruno Simma (Hg.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: Oxford UP 2002, Vol I, S. 717-729.
- Giegerich, Thomas: »A Fork in the Road« – Constitutional Challenges, Chances and Lacunae of UN Reform, in: *German Yearbook of International Law* 48 (2005), S. 29-76.
- Hafner, Gerhard: Die neuen Vereinten Nationen in der internationalen Sicherheitsarchitektur, in: Hummer, Waldemar (Hg.): *Sicherheit und Terrorismus: Rechtsfragen aus universeller und regionaler europäischer Sicht*, Frankfurt/M.: Peter Lang 2005.
- Herdegen, Matthias: *Die Befugnisse des Sicherheitsrates: Aufgeklärter Absolutismus im Völkerrecht?* Heidelberg: C.F. Müller 1998.
- Huang, Chin Hao: US-China Relations and Darfur, in: *Fordham International Law Journal* 31 (2007/08), S. 827-842.
- Kaldor, Mary: *New Wars and Old Wars*, Stanford/CA: Stanford UP 1999.
- Kotzur, Markus: Eine Bewährungsprobe für die Europäische Grundrechtsgemeinschaft, in: *EuGRZ* 2006, S. 19-26.
- Krieger, Heike: A Nuclear Test for Multilateralism – Challenges to the Nuclear Non-Proliferation Treaty as a Means of Arms Control, in: *German Yearbook of International Law* 49 (2006), S. 17-50.
- Der Sicherheitsrat als Hüter der Menschenrechte: Grund und Grenzen seiner Kompetenz, in: *Friedenswarte* 81 (2006), S. 107-128.
- *Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht*, Berlin: Duncker & Humblot 2000.
- Lailach, Martin: *Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen*, Berlin: Duncker & Humblot 1998.
- Leiß, Elisabeth: *Interventionen des Sicherheitsrates bei innerstaatlich begangenen Menschenrechtsverletzungen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen: Versuch einer Standardisierung*, Frankfurt/M.: Peter Lang 2000.
- Münkler, Herfried: Asymmetrie und Kriegsvölkerrecht. Die Lehren des Sommerkrieges 2006, in: *Friedenswarte* 81 (2006), S. 59-65.
- *Die neuen Kriege*, Reinbeck b.H.: Rowohlt TB 2003.
- Nolte, Georg: Diskussionsbeitrag, in: Auswärtiges Amt (Hg.): *Völkerrecht im Wandel*, 145. *Forum Globale Fragen*, Berlin 2006.
- Article 2 (7), in: Bruno Simma (Hg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford: Oxford UP 2002, Vol. I, S. 148-171.



- Nußberger, Andrea: Völkerrecht im Kaukasus, in: *EuGRZ* 2008, S. 457-466.
- Österdahl, Inger: The Exception as the Rule: Lawmaking on Force and Human Rights by the UN Security Council, in: *Journal of Conflict and Security Law* 10/1 (2005), S. 1-20.
- Paulus, Andreas/Müller, Jörn: *Security Council Resolution 1718 on North Korea's Nuclear Test*, ASIL Insight, Vol 10, Issue 29, 3 November 2006 [abrufbar unter: [http://www.asil.org/insights/2006/11/insights\\_061103.html](http://www.asil.org/insights/2006/11/insights_061103.html)].
- Peters, Anne: *Human Sovereignty as the Deep Grammar of State Sovereignty*, i.E.
- Robb, John: *Brave New War: The Next Stage of Terrorism and the End of Globalization*, Hoboken/NJ: John Wiley & Sons 2008.
- Schaller, Christian: Die völkerrechtliche Dimension der ›responsibility to protect‹, in: *SWP aktuell* 46 (2008), Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Schilling, Thomas: Der Schutz der Menschenrechte gegen die Beschlüsse des Sicherheitsrats, in: *ZaöRV* 2004, S. 343-362.
- Schorlemer, Sabine von: Konstitutionalisierung der universellen Völkerrechtsordnung durch die Menschenrechte, in: Klein, Eckart/ Menke, Christoph (Hg.): *Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote. 15 Jahre Wiener Weltmenschenrechtskonferenz*, Berlin: BWV 2008, S. 609-675.
- Die Schutzverantwortung als Element des Friedens, in: *Policy Paper* 28 der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn, 2007, [abrufbar unter [http://www.sef-bonn.org/download/publikationen/policy\\_paper/pp\\_28\\_en.pdf](http://www.sef-bonn.org/download/publikationen/policy_paper/pp_28_en.pdf)].
- Schröder, Henning von (Hg.): *Die Kaukasus-Krise*, Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin 2008.
- Stein-Kaempfe, Jaqueline: *Human Security – Völkerrechtliche Aspekte eines internationalen Sicherheitskonzeptes zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, Berlin: Duncker & Humblot 2008.
- Tietje, Christian/Hamelmann, Sandy: Gezielte Finanzsanktionen der Vereinten Nationen im Spannungsverhältnis zum Gemeinschaftsrecht und zu den Menschenrechten, in: *JuS* 2006, S. 299-302.
- Wolfrum, Rüdiger: Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen: Eine neue Rolle für den Sicherheitsrat, in: Klaus Dicke et.al. (Hg.), *Weltinnenrecht* (Liber Amicorum Jost Delbrück), Berlin: Duncker & Humblot 2005, S. 865-876.
- Zimmermann, Andreas: Durchsetzung des Völkerrechts zwischen Fragmentierung, Multilateralisierung und Individualisierung, in: Fischer-

- Lescano, Andreas (Hg.): *Frieden in Freiheit: Festschrift für Michael Bothe*, Baden-Baden: Nomos 2008, S. 1077-1088.
- Zimmermann, Andreas/Elberling, Björn: Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrates, in: *Vereinte Nationen* (VN), Vol. 52, 2004, S. 71-77.